

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Lebensmittelzusatzstoffe (außer Farbstoffe und Süßungsmittel) – Vorschläge zur Änderung der europäischen Richtlinie

Stellungnahme des BfR vom 13. Februar 2003

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG ausgearbeitet, die Lebensmittelzusatzstoffe mit Ausnahme von Farbstoffen und Süßungsmitteln behandelt. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, einen neuen Zusatzstoff zuzulassen, für einige Zusatzstoffe die Zulassung zurückzuziehen, die Verwendung einiger Zusatzstoffe auszuweiten sowie Vorschriften für die Verwendung von Zusatzstoffen in Aromen zu präzisieren. Das BfR wurde gebeten, Stellung zu nehmen, ob die vorgeschlagenen Regelungen aus toxikologischer Sicht akzeptiert werden können. Aus den vorliegenden (vorläufigen) Expositionsdaten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die vorgeschlagenen Regelungen zu gesundheitlich relevanten Überschreitungen der akzeptablen täglichen Aufnahmemengen führen würden. Für einige Zusatzstoffe fehlen aber selbst vorläufige Angaben zur Exposition. Eine abschließende toxikologische Bewertung kann ohne entsprechende Daten aber nicht erfolgen. Schon in der Vergangenheit hatte das BfR auf die Notwendigkeit hingewiesen, aussagekräftige Daten im Zuge der geplanten Nationalen Verzehrsstudie zu erheben. Diese Forderung wiederholt das Institut noch einmal. Außerdem muss sichergestellt sein, dass Verbraucher grundsätzlich durch eine entsprechende Kennzeichnung über die verwendeten Zusatzstoffe informiert werden. Ausnahmen sollte es nicht geben, da sie den Verbraucher über den tatsächlichen Sachverhalt täuschen würden.

Zur Beantwortung der Frage, ob die vorgeschlagenen Regelungen aus toxikologischer Sicht akzeptiert werden können, sind Angaben über die Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen erforderlich, anhand derer sich beurteilen lässt, ob existierende Acceptable Daily Intake (ADI)-Werte erreicht bzw. überschritten werden. In der EU existieren zur Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen bislang zwar keine genauen Daten. Der Bericht der Kommission vom 1.10.2001 (KOM(2001) 542 endgültig) enthält dazu aber vorläufige Angaben. Wegen des begrenzten Datenbestandes basieren diese z.T. auf der Annahme, dass die betreffenden Zusatzstoffe in dem größtmöglichen Spektrum von Lebensmitteln und in der zulässigen Höchstmenge verwendet werden. Legt man diese Angaben zugrunde, gibt es keine Hinweise darauf, dass die vorgeschlagenen Regelungen in nennenswerter Weise zu einer Überschreitung von ADI-Werten führen würden. Zwar sind in den vorgeschlagenen Regelungen einige Zusatzstoffe angesprochen (E 338 – E 452 (Phosphate), E432 – E 436 (Polysorbate), E 541 (Saures Natriumaluminiumphosphat), E 551 – E 559 (Siliciumdioxid und Silicate)), bei denen es nach dem Bericht der Kommission vom 1.10.2001 möglicherweise schon jetzt zu einer ADI-Wert-Überschreitung kommt. Die vorgesehenen Änderungen betreffen in diesen Fällen aber den Zusatz zu Aromen bzw. Raucharomen, nicht den direkten Zusatz zu Lebensmitteln. Deshalb ist nicht damit zu rechnen, dass die vorgeschlagenen Regelungen in diesen Fällen zu einer gravierenden Zunahme der jeweiligen Zusatzstoffaufnahme führen.

Was die vorgesehene Verwendung von Zusatzstoffen anbelangt, zu denen noch keine Daten über die Aufnahme vorliegen, die also auch nicht in dem Bericht der Kommission vom 1.10.2001 (KOM(2001) 542 endgültig) aufgeführt sind, lässt sich die Frage, ob die vorgeschlagenen Regelungen aus toxikologischer Sicht akzeptiert werden können, vorerst nicht abschließend beantworten. Das gilt z.B. für Benzylalkohol als Trägerlösungsmittel für Aromen. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss der EU-Kommission (SCF) hat Benzylalkohol (ausgehend von 300 ppm im verzehrfertigen Lebensmittel) bewertet und darauf hingewiesen, dass der Gruppen-ADI für Benzylalkohol, Benzoesäure und Benzoate von 0–5 mg/kg KG in einigen Fällen möglicherweise überschritten wird:

"Taking account the toxicity data and the fact that benzyl alcohol is metabolised via benzaldehyde to benzoic acid, the Committee confirms the inclusion of benzyl alcohol in the group ADI of 0-5 mg/kg bw for benzoic acid and benzoates, as agreed in the SCF opinion of 1981. It should be noted that the total intake of benzyl alcohol and benzoic acid can result from different sources including the use of additives and flavourings as well as the natural occurrence in food. It is therefore possible that in some instances the intake of these substances may exceed the group ADI. Better data are required on use/residual levels following use of benzyl alcohol as carrier solvents in different food categories against the background of overall exposure in order to facilitate a more precise intake assessment." (Opinion of the Scientific Committee on Food on Benzyl alcohol, expressed on 24.9.2002, URL: http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scf/outcome_en.html#opinions)

In den vorgeschlagenen Regelungen zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG wird diesem Umstand insoweit Rechnung getragen als die hier für Benzylalkohol vorgeschlagenen Höchstmengen kleiner sind als die 300 ppm, die der Bewertung des SCF zugrunde lagen.

Da sich für einige Zusatzstoffe die Frage, ob die vorgeschlagenen Regelungen aus toxikologischer Sicht akzeptiert werden können, vorerst nicht genau beantworten lässt, möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf die Dringlichkeit aufmerksam machen, die Aufnahme von Zusatzstoffen in der geplanten neuen Nationalen Verzehrstudie entsprechend zu berücksichtigen.

In den vorgeschlagenen Regelungen ist vorgesehen, die Zusatzstoffe E 230 (Biphenyl), E 231 (Orthophenylphenol) und E 232 (Natriumorthophenylphenol) aus der Richtlinie 95/2/EG zu streichen, da sie als Pflanzenschutzmittel anzusehen seien und demzufolge unter die entsprechenden Pflanzenschutzmittel-Richtlinien (91/414/EWG und 90/642/EWG) fallen. Ihre weitere Verwendung zur Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten wäre dann nach den Pflanzenschutzmittel-Richtlinien gegebenenfalls zulässig. Die vorgesehene Streichung dieser Zusatzstoffe aus der RL 95/2/EG hätte dann aber auch zur Folge, dass die bisherige Kennzeichnungspflicht entfielen. Verbraucher, die bei Kontakt mit diesen Stoffen Überempfindlichkeitsreaktionen zeigen, hätten dann nicht mehr die Möglichkeit, ihre Kaufentscheidung entsprechend auszurichten bzw. bei der Verarbeitung und dem Verzehr der Früchte geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Streichung dieser Zusatzstoffe aus der RL 95/2/EG könnte auch dazu führen, dass Zitrusfrüchte vom Handel irrtümlicherweise nur deshalb als "unbehandelte Früchte" angeboten werden, weil sie vom Hersteller nicht mehr als behandelt gekennzeichnet werden müssen. Das wäre eine Täuschung der Verbraucher.

Auch im Hinblick darauf, dass die Verwendung der Schale unbehandelter Zitrusfrüchte beim Kochen nicht unüblich ist, wäre ein Wegfall der Kennzeichnungspflicht aus toxikologischer Sicht nicht akzeptabel, wenn diese Stoffe künftig in gleichem Maße angewendet werden sollten wie bisher. Wir schlagen deshalb vor, gegebenenfalls in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Verbraucher auch künftig über die Verwendung der Stoffe durch entsprechende Kennzeichnung informiert werden.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass die Frage der Kennzeichnung, insbesondere die Frage, welche Zitrusfrüchte als "unbehandelt" gelten dürfen, in gleicher Weise auch auf andere antimikrobielle Stoffe zutrifft, die zur Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten geeignet sind, wie z.B. Thiabendazol (INS 233). Das betrifft auch die Frage nach der Einführung einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht für die Nacherntebehandlung in das Pflanzenschutzmittelrecht.